

Geschäft 4811A

**Beantwortung der Interpellation  
von Christian Jucker, GLP, vom 25.11.2025,  
betreffend Rückforderung rechtmässig  
geleisteter Zusatzbeiträge**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 21. Januar 2026

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderats	3

Beilage/n

- keine

## 1. Ausgangslage

---

Am 25. November 2025 reichte Herr Christian Jucker, GLP, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

### **Rückforderung rechtmässig geleisteter Zusatzbeiträge**

*Leider wurde die Interpellation 4770 im Rat ungenügend und teilweise sogar falsch beantwortet. Die in der Ratsdiskussion versprochenen geprüften Antworten wurden trotz mehrmaliger Anfragen, E-Mails und Telefonate nicht abschliessend geliefert. Deshalb stelle ich die offenen Fragen in erweiterter Fassung ein zweites Mal und bitte die Gemeinde, sie mit der nötigen Sorgfalt und Genauigkeit zu beantworten.*

*Die Gemeinde Allschwil richtet Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen an Personen aus, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben. Gemäss §5 Abs. 2 des Reglements zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12.9.2018 sind die Erben zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese einen bestimmten Freibetrag übersteigen.*

*In anderen Gemeinden macht die Rückforderung von Zusatzbeiträgen einen erheblichen Betrag aus. Beispielsweise hat die um einiges kleinere Gemeinde Münchenstein dadurch im Jahr 2023 CHF 427'485 gutgeschrieben.*

*Ich bitte in diesem Zusammenhang um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:*

1. *Trifft es zu, dass in der Beantwortung 4770A die Frage 5 falsch beantwortet wurde?*
2. *Welches Reglement wird nun zur Bestimmung der Freibeträge verwendet?*
3. *Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?*
4. *Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die Bestimmungen der Gemeinde Münchenstein <https://www.muenchenstein.ch/reglemente/207067> finanziell auswirken?*

## 2. Antworten des Gemeinderats

---

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Beantwortung bereits in der Interpellation 4770A korrekt war. Die Gemeinde Münchenstein geht in ihrem Reglement weiter als die in Art. 16a und 16b Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG) festgehaltenen Bestimmungen. Dies wurde dem Interpellanten von der Verwaltung mehrfach schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. **Trifft es zu, dass in der Beantwortung 4770A die Frage 5 falsch beantwortet wurde?**  
In der Beantwortung 4770A wurden folgende Ausführungen gemacht:

5. **Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?**

Gar nicht, da diese bereits angewendet werden. Zu Erläuterung die entsprechenden Paragraphen:

–  **Art. 16a Höhe der Rückerstattung**

<sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch immer gegeben sind.

–  **Art. 16b Verwirkung**

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Die Beantwortung der Frage in der ersten Interpellation war korrekt: Gar nicht, da diese bereits angewendet werden.

**2. Welches Reglement wird nun zur Bestimmung der Freibeträge verwendet?**

Selbstverständlich wird das Reglement der Gemeinde Allschwil, Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12. September 2018, angewandt.

**3. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?**

Siehe Beantwortung der Frage 1.

**4. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die Bestimmungen der Gemeinde Münchenstein <https://www.muenchenstein.ch/reglemente/207067> finanziell auswirken?**

Um diese Auswirkungen aufzeigen zu können, müssten nochmals alle Dossiers gesichtet werden. Dies wurde bereits für die Beantwortung der Interpellation 4770A vorgenommen; eine nochmalige Durchsicht ist aufgrund der fehlenden Ressourcen in dieser kurzen Zeit nicht möglich.

Hinweise zu den potentiell möglichen Beiträgen, die mit einem anderen Reglement zurückgefordert werden könnten, finden sich im Reglement der Gemeinde Münchenstein. Dort sind die Rückzahlungen anders geregelt: Es gibt keine Freibeträge und zusätzlich werden Zinsen erhoben:

## § 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

- <sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern (samt Zinsen) zurückgefördert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.
- <sup>2</sup> Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes im Alters- und Pflegeheim Hofmatt, Münchenstein, in eine teurere Institution eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich in der Stiftung Hofmatt, Münchenstein, aufgehalten hätte.
- <sup>3</sup> Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruches.
- <sup>4</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.
- <sup>5</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

Münchenstein wendet eine härtere Auslegung der Bestimmungen im ELG an. § 2a<sup>quinquies</sup> des kantonalen ELG sieht vor, dass die Einwohnergemeinden per Reglement die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären können, wobei sie die entsprechenden Details regeln:

### § 2a<sup>quinquies</sup> \* Rückzahlung, Übergangsrecht

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann per Reglement:
  - a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;

Weitere Vorgaben gibt es keine. Wenn Münchenstein bei z.B. sieben Erben je CHF 40'000 zurückfordert, dann macht das bereits CHF 280'000. So sind die Unterschiede zu Allschwil erklärbar. Der Hinweis, dass Münchenstein dabei eine sehr harte Praxis anwendet, sei an dieser Stelle erlaubt.

Gestützt auf diese Ausführungen gilt die Interpellation nach ihrer Beratung im Rat als erfüllt.

## GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill